

## **Merkblatt zur Erläuterung der Datenschutzgrundverordnung für den Vorstand des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. | 2018--12**

### **Die Pflicht zur Selbstauskunft nach DSGVO**

Jeder, der Daten seiner Vertragspartner verarbeitet, ist laut Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dazu verpflichtet, seinen Vertragspartner über die Verarbeitung der Daten zu informieren. Als Verantwortlicher muss er nicht nur seine Kontaktdaten nennen, sondern auch darüber aufklären, welche Daten erhoben und verarbeitet werden und für welchen Zweck und über welche Dauer die Daten gespeichert werden. Diese Auskünfte müssen verpflichtend bereits bei Vertragsschluss bzw. im Zeitpunkt der Datenerhebung übermittelt werden. Gleichzeitig muss darüber aufgeklärt werden, welche Rechte der Betroffene dem Verantwortlichen gegenüber beanspruchen kann. In Artikel 13 DSGVO sind diese Informationspflichten aufgeführt. Sie können unsere Muster Information zur Datenerhebung (Datenschutzerklärung) nutzen, um die Vertragspartner, Mitarbeiter, Kunden usw. über die Datenverarbeitung und deren Rechte zu informieren. Eines der Rechte aus Artikel 13 DS-GOV ist das Recht, vom Verantwortlichen Auskunft über die dort gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Vorlagen zur Formulierung solcher Selbstauskünfte für die hier vorliegenden unterschiedlichen Vertragsverhältnisse im Bereich Mitgliedschaft und Pacht liegen an. Im Unterschied zur Datenschutzerklärung, die naturgemäß allgemein gehalten ist, müssen die für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen auf Nachfrage konkret aufführen, welche Daten wo gespeichert werden. Auch der Grund für die Erhebung der einzelnen Daten muss genannt werden. Sobald der Verantwortliche Informationen eingeholt hat, die nicht zwingend zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind oder aufgrund eines Gesetzes erhoben werden müssen, benötigt der Verantwortliche eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen.

### **Die Einwilligung in die Verwendung der Daten**

Sobald der Verantwortliche Daten erhebt, die er zur Erfüllung des Vertrages nicht zwingend benötigt, muss er nachweisen können, dass der Betroffene in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Wichtig ist, dass diese freiwillige Einwilligung nicht an andere Sachverhalte gekoppelt werden darf. Beim Betroffenen darf also beispielsweise nicht der Eindruck entstehen, er müsse einen Newsletter abonnieren, um einen Fernseher zu bestellen. Außerdem muss der Vertragspartner darauf hingewiesen werden, dass er seine Einwilligung jederzeit widerrufen darf. Dieser Hinweis darf nicht erst nach erteilter Einwilligung erfolgen, sondern vorher bzw. gleichzeitig. Der betroffenen Person muss klar gemacht werden, dass der Widerruf nur ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufs Wirkung entfalten kann, also die Verarbeitung in der Vergangenheit dadurch nicht rechtswidrig wird. Der Zweck der Datenverarbeitung muss im Rahmen der Einholung der Einwilligung genau genannt werden. Sollte sich im Laufe des Vertragsverhältnisses der Zweck der Verarbeitung ändern, muss die Einwilligung neu eingeholt werden. Wichtig: Auch wenn noch gar kein Vertragsverhältnis besteht, bestehen die Informationspflichten nach DSGVO. Wenn ein Vertragsinteressent Ihnen Daten übergibt, sollten Sie diesen über die Verwendung der Daten sofort informieren. Besondere Relevanz in der Praxis hat das bei der Übersendung von Bewerbungen im Arbeitsrecht oder beim Ausfüllen Bewerberbögen in Bezug auf die Mitgliedschaft, die Pacht, bei Mietverträgen usw. Falls Sie vom Interessenten mehr Daten erheben, als für den Vertragsschluss erforderlich sind, so ist eine ausdrückliche Einwilligung einzuholen.

## **Löschung der Daten**

Nach den Grundprinzipien der DSGVO müssen Daten gelöscht werden, sofern der Verwendungszweck erreicht worden ist. Auch der Widerruf einer freiwillig erteilten Einwilligung hat zur Folge, dass die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen veranlasst werden muss. Allerdings sieht die DSGVO auch Beschränkungen des Löschungsrechts vor, etwa solange der Verantwortliche noch die Richtigkeit prüfen muss. Darüber hinaus ist der Betroffene auch berechtigt, lediglich eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ein solches Recht war nach der alten Rechtslage nicht vorgesehen, ist aber sinnvoll, wenn der Betroffene die Daten noch zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt und daher nicht möchte, dass der Verantwortliche die Daten vollständig löscht. Zu Beweis Zwecken dürfen bzw. müssen die Daten weiterhin gespeichert werden. Egal, ob es um die Löschung der Daten oder Einschränkung der Datenverarbeitung geht – der Verantwortliche muss den Betroffenen über seine Maßnahmen informieren. Er muss gleichzeitig erwirken, dass seine Auftragsverarbeiter ebenfalls vom Wunsch des Betroffenen informiert werden.

## **Datenschutzrechtliches Verzeichnis Verantwortlicher DSGVO**

Gemäß DSGVO sind die Vereine, die Regional-, Kries- und Stadtverbände und der Landesverband selbst als Verantwortlicher verpflichtet, mit Bezug auf die dort verarbeiteten personenbezogenen Daten ein datenschutzrechtliches Verzeichnis zu führen und dem Betroffenen auf Anfrage die entsprechend zutreffenden Ausschnitte zu übermitteln. Um diese Aufgabe zu erleichtern, liefern wir anbei die Vorlage als Gerüst, in die die konkreten Angaben des Vereins entsprechend der anliegenden Ausfüllvorschrift schnell und einfach am PC eingeben können. Darüber hinaus liegt noch ein Formular zur ev. verteilten Erstaufnahme solcher Arbeitsprozesse an.

## **Verpflichtungserklärung gemäß DSGVO**

Nach DSGVO sind alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die im weitesten Sinne mit personenbezogenen Daten zu tun haben, verpflichtet, Vertraulichkeit im Umgang mit diesen sensiblen Informationen zu üben. Wer dagegen verstößt, macht sich strafbar und muss darüber hinaus auch mit Konsequenzen für seinen Arbeitsplatz rechnen. Das anliegende Formular zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis kann für diese Aufgabe benutzt werden. Vorab ist festzuschreiben, welche Verantwortung der Mitarbeiter für die Geheimhaltung von sensiblen Daten trägt.

---

Alle Dokumente liefern wir – sofern erforderlich – für die Vereine zum Editieren in den Dateiformaten für Office 2016 / 2019 UND für Office 2003. Noch ältere Office-Versionen können leider nicht mehr unterstützt werden.

Die u.E. logische Bearbeitungsreihenfolge der Dokumente ergibt sich aus der Bezeichnung BR1 bis BR12.

DR. JÜRGEN FECHNER | IT-Unternehmensberatung  
Walter-Markov-Ring 42  
D-04288 Leipzig  
Funk: +49 171 8266933  
E-Mail: [info@fue-soft.de](mailto:info@fue-soft.de)